

Beschlussvorlage (Nr. 2024-0197)

Beratungsfolge	Art	Termin
Gemeinderat	öffentlich	16.12.2024

TOP:

Änderung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der **Gebührenkalkulation** der Allevo Kommunalberatung vom 05.12.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für das Jahr **2025** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der **Straßenentwässerungskostenanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

<u>Aufteilung der Betriebskosten:</u>	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	50,0%	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

<u>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</u>	SW	NW
Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Derzeit stehen **keine auszugleichenden Vorjahresergebnisse** zur Verfügung. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen ist daher für 2025 nicht zu berücksichtigen (siehe Erläuterungen zur Kalkulation unter Ziffer 10).

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die zentralen **Abwassergebühren** wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr 2025

Schmutzwassergebühr	3,93 €/m³
Niederschlagswassergebühr	0,91 €/m²

8. Die im Entwurf beiliegende **Satzung zur Änderung der Abwassersatzung** wird beschlossen.

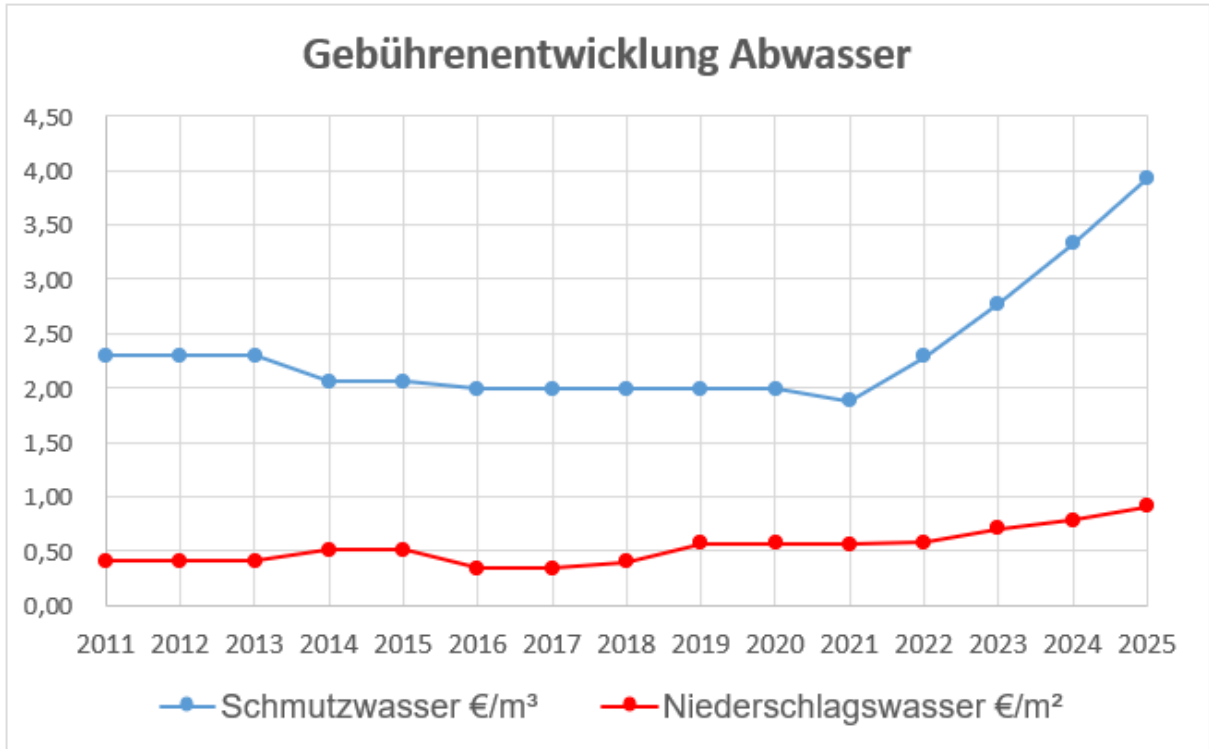
Sachverhalt:

Die Gemeinden erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß §1 Abs.1 der Abwassersatzung der Gemeinde Brühl um eine öffentliche Einrichtung. Anders als bei anderen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Abwasserbeseitigung eine 100%ige Kostendeckung angestrebt und von den Aufsichtsbehörden auch gefordert. Unabhängig hiervon obliegt dem Gemeinderat die Hoheit über die erhobenen Gebühren und damit auch eine Reihe von Ermessensentscheidungen, für die hier im Beschlussvorschlag separate Teil-Beschlüsse vorgesehen und explizit formuliert sind.

Die Thematik der Abwassergebühren ist rechtlich sehr komplex und wird ständig durch die Rechtsprechung überprüft und fortgeschrieben. Nachdem die Gemeindeprüfungsanstalt bei ihrer letzten Prüfung dieser Thematik eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet hatte, nimmt die Gemeinde inzwischen einen externen Dienstleister in Anspruch. Bei dem Dienstleister handelt es sich um die Allevo Kommunalberatung GmbH, die sich auf Kommunalabgabenrecht spezialisiert hat und auch auf anderen Rechtsgebieten mit der Gemeinde Brühl zusammenarbeitet. Die Verwaltung hat in diesem Jahr daran festgehalten, die Gebührenkalkulation fachkundig durch die Allevo Kommunalberatung GmbH erstellen zu lassen.

Gebührenentwicklung Abwasser				
Jahr	SW	NW	Abw.	Abw.
	€ je m ³	€ je m ²	€ je cbm	DM je cbm
1991			1,28	2,50
1992			1,53	3,00
1995			1,64	3,20
1997			1,89	3,70
1998			2,10	4,10
2000			1,74	3,00
2002			1,75	
2008			1,90	
2009			2,00	
2010			2,49	
2011	2,30	0,41		
2012	2,30	0,41		
2013	2,30	0,41		
2014	2,06	0,51		
2015	2,06	0,51		
2016	1,99	0,34		
2017	1,99	0,34		
2018	1,99	0,40		
2019	1,99	0,57		
2020	1,99	0,57		
2021	1,88	0,56		
2022	2,29	0,58		
2023	2,77	0,71		
2024	3,33	0,78		
2025	3,93	0,91		

Anhand der Grafiken ist ersichtlich, dass die Gebührenbemessung sehr wechselhaft ist, zuletzt jedoch eine Tendenz nach oben hat. Hierfür gibt es mehrere Ursachen. Zum einen fehlen (noch immer) seit 2019 die Jahresabschlüsse des Zweckverbands Bezirk Schwetzingen, der die Kläranlage betreibt. Daher können auch die eigenen Abwasser-Jahresabschlüsse seit dieser Zeit nicht durchgeführt werden und in der Folge können Über- und Unterdeckungen nicht genutzt werden, um Gebührensprünge abzufedern. Die umfassenden Sanierungsmaßnahmen haben einen erheblichen Einfluss. So wird die Betriebskostenumlage der Kläranlage im Jahr 2025 aufgrund der anstehenden Sanierungen um etwa 300 T€ höher ausfallen als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2022 ist die Umlage inzwischen um über 900 T€ gestiegen. Diese Kostensteigerung schlägt sich unmittelbar auf die Abwassergebühren nieder und erklärt den deutlichen Anstieg.



Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Änderungssatzung zur Abwassersatzung (siehe Anlage 2) zu beschließen.

Anlagen

Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Änderungssatzung

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss